

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0375/2016
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2016	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	06.10.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Erste Änderungssatzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Zweitwohnungsteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte erste Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 13.12.2012 wird beschlossen.

Begründung

Die auf den Bestimmungen des bisherigen Meldegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen basierenden Regelungen der Bergisch Gladbacher Zweitwohnungsteuersatzung sind entsprechend der neuen Rechtsgrundlage redaktionell anzupassen.

Zum 01.11.2015 trat das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft. So gibt es bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger. Das Melderechtsrahmengesetz sowie die entsprechenden Regelungen der Meldegesetze der Länder traten außer Kraft.

Mit der „Ersten Änderungssatzung zur Zweitwohnungsteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach“ sollen daher aus der beiliegenden Synopse ersichtlichen Änderungen im Satzungstext durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 06.10.2016 beschlossen werden.

Des Weiteren gibt es geringfügige sprachliche Anpassungen in § 12 Zweitwohnungsteuersatzung wegen anderem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes.

§ 4 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Dieser Hinweis wurde aus musterhaften Satzungen anderer Kommunen übernommen. In der darauffolgenden Praxis hat diese Regelung aber nicht den gewünschten Effekt erzielt, da bei der Ermittlung des Steuerbetrages (12% von Hundert der Bemessungsgrundlage) nur in einigen Fällen volle Euro Steuerbeträge errechnet werden.

§ 8 Abs. 1 wird neu formuliert, da die Bergisch Gladbacher Zweitwohnungsteuersatzung bereits am 01.01.2013 in Kraft getreten ist. Die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 1 galt für den Zeitpunkt des Inkrafttretens und ist inzwischen hinfällig geworden. Die Änderung dient der Aktualisierung.

In Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes wurde darüber hinaus der Abs. 1 neu formuliert, um die Anzeigepflicht beim Fachbereich Finanzen, Steuern, deutlicher zu formulieren und klarzustellen. Die Zweitwohnungsteuerpflicht knüpft nicht an das Vorhandensein einer Nebenwohnung im Sinne des Bundesmelderechts, sondern die Satzung stellt auf eine eigene Definition der Zweitwohnung ab und damit auch auf eine entsprechende eigenständige Anzeigepflicht.

§ 8 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Dadurch wird Abs. 3 zu Abs. 2.

In den §§ 12 und 13 wird die Schreibweise der Zweitwohnungsteuersatzung angepasst.

Als Anlage 1 sind als Gegenüberstellung die Änderungen in den betroffenen Paragraphen der Zweitwohnungsteuersatzung dargestellt.

Die erste Änderungssatzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Zweitwohnungsteuersatzung) ist als Anlage 2 beigefügt.

Synopse

Gegenüberstellung der Änderung der geltenden Zweitwohnungsteuersatzung

Zweitwohnungsteuersatzung derzeit gültige Fassung	Zweitwohnungsteuersatzung Entwurf der Neufassung
§ 2 Begriff der Zweitwohnung	§ 2 Begriff der Zweitwohnung
<p>1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die</p> <p style="padding-left: 20px;">a) dem Eigentümer oder dem Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dient,</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Absatzes 3, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes dient.</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>4) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.</p> <p style="text-align: center;">...</p>	<p>1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die</p> <p style="padding-left: 20px;">a) dem Eigentümer oder dem Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient,</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Absatzes 3, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient.</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>4) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.</p> <p style="text-align: center;">...</p>
§ 4 Bemessungsgrundlage	§ 4 Bemessungsgrundlage
<p>...</p> <p>2) ...</p> <p>3) Die monatliche Bemessungsgrundlage (=Nettokaltmiete) ist auf volle Euro abzurunden.</p>	<p>...</p> <p>2) ...</p> <p>(entfällt)</p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Anzeigepflichten</p> <p>1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung im Stadtgebiet Bergisch Gladbach inne hat, hat dies innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen. Ansonsten ist der Beginn oder das Ende des Innehabens einer Zweitwohnung im Stadtgebiet innerhalb eines Monats der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Finanzen, Steuern, anzuzeigen.</p> <p>2) Die Anmeldung oder Abmeldung nach dem Nordrhein-Westfälischen Meldegesetz bei den zuständigen Bürgerbüros der Stadt Bergisch Gladbach gilt als Anzeige im Sinne von § 8 Abs. 1.</p> <p>3) Wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern, ist dies schriftlich oder zur Niederschrift der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Finanzen, Steuern, innerhalb eines Monats mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Anzeigepflichten</p> <p>1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Finanzen, Steuern, innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.</p> <p>(entfällt)</p> <p>2) Wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern, ist dies schriftlich oder zur Niederschrift der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Finanzen, Steuern, innerhalb eines Monats mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Steuererklärung</p> <p>...</p> <p>4) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Finanzen, Steuern, jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Bergisch Gladbach</p> <p>...</p> <p>b) ohne Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes hat.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Steuererklärung</p> <p>...</p> <p>4) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Finanzen, Steuern, jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Bergisch Gladbach</p> <p>...</p> <p>b) ohne Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldesgesetzes hat.</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Datenübermittlung</p> <p>1) Der Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung, Meldewesen, übermittelt dem Fachbereich Finanzen, Steuern, zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung nach § 16 Abs. 3 des Meldegesetzes NRW (MG NRW) meldet, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gem. § 31 Abs. 1 MG NRW:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Familiennamen, 2. früherer Name, 3. Doktorgrad, 4. Ordensnamen, Künstlernamen, 5. Anschriften, 6. Tag des Ein- und Auszugs, 7. Tag und Ort der Geburt, 8. Geschlecht, 9. gesetzlicher Vertreter, 10. Staatsangehörigkeit, 	<p style="text-align: center;">§ 12 Datenübermittlung</p> <p>1) Der Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung, Meldewesen, übermittelt dem Fachbereich Finanzen, Steuern, zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung nach § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) meldet, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gem. § 34 Abs. 1 BMG:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Familiennamen, 2. früherer Name, 3. Doktorgrad, 4. Ordensnamen, Künstlernamen, 5. Anschriften, 6. Tag des Ein- und Auszugs, 7. Tag und Ort der Geburt, 8. Geschlecht, 9. gesetzlicher Vertreter, 10. Staatsangehörigkeit,

<p>11. Familienstand sowie 12. Übermittlungssperren.</p> <p>Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.</p> <p>...</p>	<p>11. Familienstand sowie 12. Auskunftssperren und bedingte Sperrvermerke.</p> <p>Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Zweitwohnungssteuersatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Zweitwohnungssteuersatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.</p>

**Erste Änderungssatzung
über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Bergisch Gladbach
(Zweitwohnungsteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 20, 21 und 30 des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 02.02.2016 (BGBl. I S. 130), sowie der §§ 1 bis 3 und § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Zweitwohnungsteuersatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Zweitwohnungsteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 13.12.2012 wird wie nachstehend geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 lit. a) werden die Wörter „Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes“ jeweils durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 werden ebenso die Wörter „Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes“ jeweils durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 3 entfällt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - 1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Finanzen, Steuern, innerhalb eines Monats anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird zu Abs. 2.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 lit. b) wird das Wort „Meldegesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird das Wort „Zweitwohnungssteuersatzung“ durch „Zweitwohnungsteuersatzung“ ersetzt. Der Text „§ 16 Abs. 3 des Meldegesetzes NRW (MG NRW)“ wird durch den Text „§ 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG)“ und der Text „§ 31 Abs. 1 MG NRW“ durch den Text „§ 34 Abs. 1 BMG“ ersetzt. Außerdem wird in der Aufzählung zu 12. das Wort „Übermittlungssperren“ durch die Wörter „Auskunftssperren und bedingte Sperrvermerke“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Zweitwohnungssteuersatzung“ wird durch „Zweitwohnungsteuerungsatzung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.